

VO/0707/06

**27. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 1091 -
Uellendahler Straße / Lante - (Aufstellungsbeschluss)**

Beschlüsse:

**16.08.2006 SI/4437/06 Ausschuss für Wirtschaft,
Stadtentwicklung und Stadtmarketing TOP 6**

1. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) umfasst das Betriebsgelände einer Kettenfabrik (KÖBO Kettentechnologie GmbH & Co. KG, Hatzfelder Straße 115) südlich der Uellendahler Straße bzw. deren Stichweg und westlich der Hatzfelder Straße sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Uellendahler Straße und der Hatzfelder Straße und deren Einmündungsbereich, wie in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung – Uellendahler Straße / Lante – mit dem o.a. Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1091 – Uellendahler Straße / Lante – mit dem o.a. Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Ausschuss gibt in diesem Zusammenhang seiner Erwartung Ausdruck, dass der Eigentümer des Grundstückes seinen Betrieb innerhalb Wuppertals verlagert und erwartet eine attraktive städtebauliche Lösung für das Grundstück.

Einstimmigkeit

22.08.2006 SI/4431/06 Ausschuss Bauplanung TOP 7

Vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Barmen wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) umfasst das Betriebsgelände einer Kettenfabrik (KÖBO Kettentechnologie GmbH & Co. KG, Hatzfelder Straße 115) südlich der Uellendahler Straße bzw. deren Stichweg und westlich der Hatzfelder Straße sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Uellendahler Straße und der Hatzfelder Straße und deren Einmündungsbereich, wie in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung – Uellendahler Straße / Lante – mit dem o.a. Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1091 – Uellendahler Straße / Lante – mit dem o.a. Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird gebeten, über geeignete Verfahren nachzudenken (wie z.B. ein Wettbewerb oder Mehrfachbeauftragung), um hier eine gute städtebauliche Lösung zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

12.09.2006 SI/4878/06 Bezirksvertretung Barmen

TOP 12

Die Bezirksvertretung nimmt folgenden Beschlussvorschlag zur Kenntnis und bittet um Beantwortung der Fragen und Berücksichtigung der Anregungen im Wortprotokoll.

1. Der Geltungsbereich der Bauleitpläne (Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan) umfasst das Betriebsgelände einer Kettenfabrik (KÖBO Kettentechnologie GmbH & Co. KG, Hatzfelder Straße 115) südlich der Uellendahler Straße bzw. deren Stichweg und westlich der Hatzfelder Straße sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Uellendahler Straße und der Hatzfelder Straße und deren Einmündungsbereich, wie in Anlage 1 zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung der 27. Flächennutzungsplanänderung – Uellendahler Straße / Lante – mit dem o.a. Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1091 – Uellendahler Straße / Lante – mit dem o.a. Geltungsbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Einstimmigkeit